

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 30. MAI 2026 IN GRIMMA

Antragsteller: Vorstand der KZV Sachsen

Betreff: TOP 5
Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen
Versorgung - Neufassung

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen erklärt ihr Einvernehmen mit der vom Vorstand beschlossenen Neufassung der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Begründung:

Mit der vom Vorstand beschlossenen Förderrichtlinie werden Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen und zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds getroffen. Die Förderrichtlinie bildet die Grundlage für die Entscheidungen des Vorstands über förderfähige Maßnahmen. Sie sichert damit ein einheitliches Verwaltungshandeln. Die derzeit geltende Förderrichtlinie wurde vom Vorstand am 14. Februar 2023 beschlossen, die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 2023 ihr Einvernehmen mit der Richtlinie erklärt.

Der Vorstand der KZV Sachsen hat in Abstimmung mit dem EBK die Förderrichtlinie überarbeitet. Größtenteils handelt es sich bei der vorliegenden Neufassung um rein redaktionelle Änderungen. Es wurden jedoch auch einzelne inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung betrifft die Gebiete, in denen z. B. eine Förderung von Famulaturen, Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten oder Hospitationen möglich ist. Bislang war eine Förderung solcher Maßnahmen nur in unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten Gebieten oder Gebieten, in denen absehbar eine deutliche Verschlechterung der Versorgung zu erwarten ist, möglich. Eine Beschränkung dieser Maßnahmen auf solche Gebiete erscheint jedoch aus verschiedenen Gründen nicht angebracht. Ziel sollte in erster Linie sein, so viele neue Zahnärzte wie möglich für die vertragszahnärztliche Tätigkeit in Sachsen zu gewinnen. In Gebieten, die bereits schlecht versorgt sind, könnte es sich zudem für Famulanten oder Assistenten schwierig gestalten, Praxen zu finden, in denen sie die Famulatur oder Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit absolvieren können. Letztlich erschwert man die Zielerreichung durch die strenge räumliche Beschränkung unnötig. Zukünftig ermöglicht die Förderrichtlinie die Förderung von Famulaturen, Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten sowie Hospitationen etc. grundsätzlich sachsenweit. Nichtsdestotrotz kann der Vorstand im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens bei der Entscheidung über die konkrete Fördermaßnahme räumliche Einschränkungen vornehmen, wenn ihm das aus besonderen Gründen angemessen erscheint. Damit wurde der Gestaltungsrahmen des Vorstandes sinnvoll erweitert.

Weiterhin nur in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten bzw. Gebieten, in denen zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgung zu erwarten ist (zukünftig als Regionen mit besonderem Förderbedarf bezeichnet), sind die Förderung von curricularen Weiterbildungen und akademischen Ausbildungen in einzelnen Fachbereichen, in denen Versorgungsengpässe drohen und die Förderung von Neuniederlassungen, Praxisübernahmen und Gründungen von Zweigpraxen inklusive von Investitionskostenzuschüssen möglich. Hier ist die räumliche Einschränkung auch sinnvoll, da es sich hier um Maßnahmen handelt, die auf eine kurzfristige und zielgenaue Behebung bestehender oder bereits konkret absehbarer Versorgungsengpässe abstellen.

Weiterhin werden die Wertgrenzen für die Herstellung des Einvernehmens mit dem EBK und der Vertreterversammlung neu definiert und damit de facto um 0,01 EUR abgesenkt. Bisher war das Einvernehmen für Einzelprojekte mit Werten höher als 10.000,00 EUR bzw. höher als 50.000,00 EUR herzustellen. Zukünftig ist das Einvernehmen bereits bei Werten ab 10.000,00 EUR bzw. 50.000,00 EUR herzustellen.

Gestrichen wird die Möglichkeit der Förderung einer Stelle für die Versorgungssicherheit bei der KZV Sachsen. Diese Möglichkeit wurde bislang nicht genutzt. Überdies wurde eine solche Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Aufsichtsbehörde kritisch bewertet und die Streichung nahegelegt.

Inhaltlich ergeben sich keine weiteren Änderungen.

Die redaktionellen Anpassungen betreffen die Neugestaltung der Regelungen zu den Fördermaßnahmen. Zukünftig ist nicht mehr von „Fördermaßnahmen von Amts wegen“ die Rede, diese Maßnahmen (z. B. Marketing, Informationsveranstaltungen etc.) werden zukünftig als „allgemeine Fördermaßnahmen“ geführt. Daneben gibt es weiterhin die Fördermaßnahmen auf Antrag. Durch die Neuformulierung der Regelungen zu den Fördermaßnahmen entfallen Verweise, die die Verständlichkeit der Richtlinie beeinträchtigt haben. Die Regelungen zur Mittelverwendung und den Berichtspflichten wurden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs in einem Paragraphen zusammengefasst.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	37
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen obliegt gemäß §§ 75 Abs. 1, 73 Abs. 2 SGB V die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung. Laut den Regelungen des § 105 Abs. 1 SGB V haben sie entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

§ 105 Abs. 1a S. 6 SGB V eröffnet den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit, bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Bildung eines Strukturfonds zur Verfügung zu stellen. Die Krankenkassen werden durch § 105 Abs. 1a S. 2, 7 SGB V verpflichtet, einen Betrag in gleicher Höhe an den Strukturfonds zu entrichten und sich somit an den Kosten der Sicherstellung zu beteiligen.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2022 entschied die Vertreterversammlung der KZVS, einen solchen Strukturfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2023 einzurichten und hierfür bis zu 0,2 % der vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den Regelungen des HVM bestimmt der Vorstand der KZVS die konkrete Höhe des Anteils an der Gesamtvergütung innerhalb des bestehenden Rahmens. Mit dieser Förderrichtlinie werden Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen, zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds sowie zu bestehenden Rechenschaftspflichten getroffen.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Über die Mittelvergabe entscheidet unter Beachtung der Regelungen in den Sätzen 2 und 3 grundsätzlich der Vorstand der KZVS auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie durch Beschluss. Der Vorstand der KZVS stellt bei Einzelprojekten mit einem finanziellen Aufwand ab 10.000,00 EUR das Einvernehmen mit dem Erweiterten Beratungskreis (EBK) her. Bei Einzelprojekten mit einem finanziellen Aufwand ab 50.000,00 EUR ist das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen.
- (2) Der Vorstand der KZVS legt durch Beschluss fest, welche Maßnahmen im laufenden Jahr gefördert werden sollen und gibt diese Entscheidungen zeitnah in den Vorstands-Informationen sowie auf der Internetseite zahnaerzte-in-sachsen.de bekannt. Der Vorstand der KZVS kann, soweit ein Bedarf hierfür besteht, nach pflichtgemäßem Ermessen im laufenden Förderjahr seine Entscheidung nach Satz 1 anpassen. Die Änderungen sind entsprechend Satz 1 bekannt zu machen.
- (3) Die geförderten Maßnahmen sind auf Tätigkeiten im Freistaat Sachsen begrenzt. Eine Förderung von Studierenden, die an einer Hochschule außerhalb Sachsens immatrikuliert sind, ist möglich. Eine Absolvierung von curricularen Weiterbildungen und akademischen Ausbildungen kann auch außerhalb Sachsens erfolgen.

§ 2 Allgemeine Fördermaßnahmen

- (1) Der Vorstand der KZVS entscheidet auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse über Fördermöglichkeiten und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an.

(2) Folgende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie werden gefördert:

1. Marketingmaßnahmen (Internetseite, Flyer, Stand auf Berufsmessen usw.)
2. Veranstaltungen und Projekte, die zur Vernetzung von Praxisabgebern und Studierenden, Assistenz Zahnärzten und angestellten Zahnärzten bzw. zu einer Förderung der Aufnahme einer Tätigkeit der angesprochenen Zielgruppe im vertragszahnärztlichen Bereich im Freistaat Sachsen beitragen

Der Vorstand der KZVS kann weitere Maßnahmen fördern, die dem Sinn und Zweck des § 105 Abs. 1a SGB V entsprechen.

§ 3

Fördermaßnahmen auf Antrag

- (1) Abgesehen von den Fördermaßnahmen nach § 2 setzt die Bewilligung von finanziellen Mitteln aus dem Strukturfonds einen Antrag des Förderberechtigten voraus. Der Antrag ist elektronisch unter Verwendung der auf der Internetseite zahnaerzte-in-sachsen.de bereitgestellten Antragsformulare zu stellen. Die für die Entscheidung gegebenenfalls notwendigen Unterlagen sind beizufügen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, sind dem Vorstand der KZVS unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand der KZVS entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Der Vorstand der KZVS hat bei nicht vollständigen Anträgen auf deren Vervollständigung hinzuwirken. Über den Antrag entscheidet der Vorstand per Beschluss. Der Beschluss kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit der Zweck der Fördermaßnahme dies notwendig macht oder es erforderlich ist, um die Erfüllung der Fördervoraussetzungen sicherzustellen.
- (3) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sind die im Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Strukturfonds bei Antragstellung bereits ausgeschöpft, ist der Antrag abzulehnen. Können von mehreren zeitgleich gestellten Anträgen aufgrund der Erschöpfung der Mittel nach Satz 2 im Förderjahr nicht alle Anträge bewilligt werden, entscheidet der Vorstand der KZVS nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu bewilligenden Anträge.
- (4) Als Fördermaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 1. Vergabe von Stipendien
 2. finanzielle Unterstützung bei Famulaturen
 3. Zuschüsse für Assistenten zur Ableistung der Vorbereitungszeit
 4. Zuschüsse für Weiterbildungsassistenten zur Ableistung der Weiterbildungszeit
 5. Zuschüsse für Hospitationen
 6. Zuschläge für Zahnarztpraxen bei Ausbildung von Vorbereitungs- und Weiterbildungsassistenten
- (5) In Regionen, die unterversorgt bzw. von Unterversorgung bedroht sind oder in Regionen, in denen zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgungslage zu erwarten ist (Regionen mit besonderem Förderbedarf, § 4), können insbesondere folgende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden:
 1. Zuschüsse zu curricularen Weiterbildungen und akademischen Ausbildungen in einzelnen Fachbereichen, in denen Versorgungsengpässe drohen
 2. Förderung von Neuniederlassungen, Praxisübernahmen und Gründungen von Zweigpraxen, inklusive Zuschüsse zu Investitionskosten

- (6) Der Vorstand der KZVS kann weitere Maßnahmen fördern, die dem Sinn und Zweck der vorgenannten Absätze 4 und 5 sowie des § 105 Abs. 1a SGB V entsprechen.

§ 4

Regionen mit besonderem Förderbedarf

- (1) Als Regionen mit besonderem Förderbedarf im Sinne dieser Richtlinie gelten die Gebiete, für die der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Sachsen eine Feststellung gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 SGB V bzw. § 100 Abs. 3 SGB V getroffen hat. Regionen, in denen zukünftig mit einer deutlichen Verschlechterung der Versorgungslage zu rechnen ist, sind solche lokalen Versorgungsbereiche (Städte, Gemeinden, Landkreise), für welche die KZV Sachsen nach bedarfsplanungsrechtlichen Grundsätzen einen Versorgungsgrad $\leq 95\%$ festgestellt hat. Die Feststellung erfolgt einmal jährlich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bedarfsplanes nach § 99 Abs. 1 SGB V.
- (2) Die Regionen mit besonderem Förderbedarf werden auf der Internetseite [www. zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de) bekanntgegeben.
- (3) Eine Förderung ist im Ausnahmefall auch in Gebieten möglich, die an Gebiete nach Absatz 1 angrenzen.

§ 5

Mittelverwendung und Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand der KZVS informiert den EBK fortlaufend über die geplanten Maßnahmen und berichtet gegenüber der Vertreterversammlung jährlich über die getroffenen Maßnahmen und die verwendeten Mittel.
- (2) Die für den Strukturfonds bereitgestellten Mittel sind vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu verwenden. Der Vorstand der KZVS erstellt jährlich einen auf der Internetseite zahnaerzte-in-sachsen.de zu veröffentlichenden Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Strukturfonds.
- (3) Die Planung der Mittel des Strukturfonds ist an dem voraussichtlichen Bedarf im Förderjahr auszurichten. Nicht verbrauchte Mittel des Strukturfonds werden auf das Folgejahr übertragen und sind bei der Mittelplanung zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am xx. yyyyyy 2026 in Kraft.

Dresden,

Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender

Dr. Florestin Lüttge
stellv. Vorstandsvorsitzende